

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S.82/83) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991(GVBl. S.329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl.S.82) erlässt die Stadt Schlotheim folgende Satzung.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Verkehrsanlagen) erhebt die Stadt Schlotheim nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.
- (2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungs-beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheit

- (1) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Stadt Schlotheim bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügtem Plan ergeben:
 1. Die Ermittlungseinheiten 1 bis 6 werden gebildet aus dem Ortsteil Schlotheim Stadt
 2. Die Ermittlungseinheit 7 wird gebildet aus dem Ortsteil Mehrstedt
 3. Die Ermittlungseinheit 8 wird gebildet aus dem Ortsteil Hohenbergen
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Ver-besserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellstraßen), sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Stadt Schlotheim am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1	43 % v.H.
Ermittlungseinheit 2	38 % v.H.
Ermittlungseinheit 3	44 % v.H.
Ermittlungseinheit 4	40 % v.H.
Ermittlungseinheit 5	43 % v.H.
Ermittlungseinheit 6	41 % v.H.
Ermittlungseinheit 7 (OT Mehrstedt)	39 % v.H.
Ermittlungseinheit 8 (OT Hohenbergen)	41 % v.H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

- (1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehören - den Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) Doppelbuchstabe bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfäche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
 - d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (8) Für die Flächen nach Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise

- nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)
- 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. Buchstabe a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. Buchstabe b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, 1,3
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. Buchstabe a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
- mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. Buchstabe a).

- (9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält.
Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.
- (3) Die in dem Zeitraum nach Inkrafttreten des Thüringer Kommunalabgabengesetzes am 07.08.1991 aber vor dem Inkrafttreten der 1. Fassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim am 28.08.1998 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden nach Abzug des von der Stadt nach § 4 zu tragenden Anteils, gemäß § 7a Abs. 8 ThürKAG verteilt auf einen Zeitraum von 20 Jahren bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S.d. Artikel 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Stadt Schlotheim und der Berechnungsgrundlage nach dieser Satzung.
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 10

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11

Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen

Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die folgenden Satzungen außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schlotheim mit Ausfertigungsdatum vom 02.07.2007 sowie die dazu erfolgte,
1. Änderungssatzung mit Ausfertigungsdatum vom 10.10.2007,
2. Änderungssatzung mit Ausfertigungsdatum vom 01.12.2010,
3. Änderungssatzung mit Ausfertigungsdatum vom 10.10.2011.

Schlotheim, d. 18.12.2014

Roth
Bürgermeister

- Siegel -

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 02.12.2015 Inkrafttreten zum 11.12.2015

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 1 Ortsteil Stadt Schlotheim (Sanierungsgebiet)

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 1 gehören die Straßen:

Bergstraße	Markt	Sondershäuser Straße (Teilstück)
Erfurter Straße (Teilstück)	Marktgasse	Untergasse
Flachsmarkt	Ratsstraße	Viehstraße
Herrenstraße	Sackgasse	Weidanger
Laubgasse (Teilstück)	Gartenstraße (Teilstück)	Schloßstraße (Teilstück)
Pferdemarkt	Steinweg (Teilstück)	Krautgasse
Hohgang (Teilstück)		

Beschreibung der Abgrenzung

Straßenende, Wegende	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
Krautgasse	Fl.14, Flst. 122 und Fl.14, Flst. 125
Steinweg	Fl.14, Flst. 1018/114 Fl.14, Flst. 483/107
Steinweg/Kirchgasse	Fl.14, Flst. 477/145 und Fl.14, Flst. 147/1
Steinweg/Schulgasse	Fl.14, Flst. 148 und Fl.14, Flst. 155
Hohgang	Fl.14, Flst. 103/1 und Fl.14, Flst. 104/2
Pferdemarkt/hinter der Schäferei	Fl.14, Flst. 156/3 und Fl.14, Flst. 157/2
Pferdemarkt/Schloß	Fl.14, Flst. 163/29
Schloßstraße	Fl.14, Flst. 702/183 und Fl. 1, Flst. 535/165
Gartenstraße	Fl. 1, Flst. 927/236 und Fl.14, Flst. 754/245
Sondershäuser Straße	Fl. 1, Flst. 647/258 und Fl. 1, Flst. 924/328
Erfurter Straße	Fl. 1, Flst. 694/324 und Fl. 1, Flst. 1041/463
Laubgasse	Fl. 1, Flst. 303/3
Herrenstraße	Fl. 1, Flst. 439 und Fl. 1, Flst. 440
Herrenstraße/Hohgang	Fl. 1, Flst. 424/2 und Fl. 1; Flst. 425/2

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 3 Ortsteil Stadt Schlotheim

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 3 gehören die Straßen:

Am Kiesgraben	Mittelstraße	Tannenweg
Amtsstraße	Oststraße	Weinberg
Feldstraße (Teilstück)	Sondershäuser Landstr. (Teilstück)	Erfurter Straße (Teilstück)
Hohe Straße	Sondershäuser Straße (Teilstück)	

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang/-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
------------------------------------	--

Ende Sondershäuser Landstraße	Fl. 8, Flst.1178/1 und Fl. 5, Flst. 1020/730
-------------------------------	---

Ende am Tannenweg	Fl. 8, Flst. 1205/3 Fl. 8, Flst. 1217/3 und Fl. 8, Flst. 1205/6
-------------------	---

Ende Oststraße	Fl. 8, Flst. 1236/6 und Fl. 4, Flst. 496/2
----------------	---

Ende Weinberg	Fl. 8, Flst. 1244/9 und Fl. 9, Flst.1285/2
---------------	---

Ende Erfurter Straße	Fl. 1, Flst. 300/2
----------------------	--------------------

Der Ermittlungseinheit Nr.: 3 Ortsteil Stadt Schlotheim werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

Die Flurstücke:

1484/1294; 1369/1; 1369/2; 1369/3: alle gelegen in der Flur 9

Die Flurstücke:

496/1; 684/498; 500; 757/501; 756/503; 496/2: alle gelegen in der Flur 4

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 4 Ortsteil Stadt Schlotheim

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 4 gehören die Straßen:

Am Goethehain	Hohgang	Seilerstraße
Angerweg	Laubgasse	Straße der Gemeinschaft
Auf der Ohm	Marienbrunnstraße	Straße des Frieden
Feldstraße (Teilstück)	Max-Planck-Weg	Weberstraße
Heilinger Straße	Pfarrer-Bonhoeffer-Straße (Teilstück)	

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang/-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
------------------------------------	--

Ortsende Langelweg	Fl. 10, Flst. 1691/1403 Flst. 1692/1403 und Flst. 1569/1445
Ortsende Am Goethehain	Fl. 10, Flst. 1537
Ende Pfarrer-Bonhoeffer-Straße	Fl. 10, Flst. 1411 Flst. 1425/1 und Fl. 9, Flst. 1337
Ende Straße des Friedens	Fl. 9, Flst. 1340/7 und Flst. 1316/31
Ende Feldstraße	Fl. 9, Flst. 1320/4

Der Ermittlungseinheit Nr.: 4 Ortsteil Stadt Schlotheim werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

die Flurstücke:

1316/17; 1308/3; 1301/1: alle gelegen in der Flur 9.

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 5 Ortsteil Stadt Schlotheim

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 5 gehören die Straßen:

Am Graben	Pfarrer-Bonhoeffer-Straße (Teilstück)	Volkenrodaer Weg
Krautau	Schwarzburger Straße	Weststraße
Langelweg	Sorge	
Mehlergasse	Steinweg	

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang/-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
------------------------------------	---

Ortsausgang zur Sorge	Fl. 10, Flst. 1469/1 und Fl. 7, Flst. 1508/1141
Ortsausgang Langelweg Gartenanlage	Fl. 10, Flst. 1529/5 und Flst. 1608/1468
Ortsausgang Volkenrodaer Weg zu Bahn	Fl. 7, Flst. 1100/20
Ortsausgang Volkenrodaer Weg zum Feld	Fl. 7, Flst. 1386/1037 und Flst. 1095/7
Ortsausgang Volkenrodaer Weg zum Schaftal	Fl. 7, Flst. 1036/2 und Fl. 10, Flst. 1037/19
Ortsausgang Krautau zur Milchviehanlage	Fl. 6, Flst. 982/1 und Fl. 7, Flst. 1033/2

Der Ermittlungseinheit Nr.: 5 Ortsteil Stadt Schlotheim werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

die Flurstücke:

1231/983; 1232/983; 1233/983; 1234/983; 985/5; 985/2: alle gelegen in der Flur 6.

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 6 Ortsteil Stadt Schlotheim

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 6 gehören die Straßen:

An der Mühle	Talstraße	Thomas-Müntzer-Straße
Bahnhofstraße	Poststraße	Teichmühle
Gartenstraße	Schloßstraße	Neue Straße
Krautgasse	Siedlungsweg	

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang,-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
------------------------------------	--

Ortsende Th.-Müntzer-Straße zum ehem. Schwimmbad	Fl. 6, Flst. 1238/907 und Flst. 865/3
Ortsausgang nach Obermehler	Fl. 6, Flst. 795/2
Straße An der Mühle	Fl. 15, Flst. 5/5 und Flst. 7/4
Straße Siedlungsweg	Fl. 15, Flst. 787/75
Ende Poststraße	Fl. 5, Flst. 936/764
Ende Krautgasse	Fl. 14, Flst. 163/50 und Flst. 999/123
Ende Schloßstraße	Fl. 1, Flst. 1068/181 und Fl. 14, Flst. 163/81
Ende Gartenstraße	Fl. 1, Flst. 1038/237 und Flst. 240/6
Ende Teichmühle	Fl. 6, Flst. 946/8 und Flst. 946/19.

Der Ermittlungseinheit Nr.: 6 Ortsteil Stadt Schlotheim werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

Fl. 6, Flst. 946/5.

Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 7 Ortsteil Mehrstedt

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 7 gehören die Straßen:
Mehrstedter Dorfstraße

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang/-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
Ortseingang von Schlotheim	Fl. 4, Flst. 389/5 und Flst. 620/382
Ortseingang vom Schießplatz	Fl. 4, Flst. 388 und Fl. 1, Flst. 134/1
Ortseingang von Mehrstedter Dorfstraße zur Hecke (Trift)	Fl. 1, Flst. 8 und Fl. 5, Flst. 441/1
Ende Mehrstedter Dorfstraße zu Hausnummer 7	Fl. 1, Flst. 14/1
Ende Mehrstedter Dorfstraße zur Hausnummer 18, 18a	Fl. 1, Flst. 26
Ortsausgang zum Sportplatz	Fl. 1, Flst. 34/3 und Fl. 3, Flst. 235/1
Ortsende Richtung Harth	Fl. 3, Flst. 177/1 und Flst. 175/7
Ortsende Richtung Rockensußra	Fl. 3, Flst. 177/1 und Flst. 173
Ortsende Richtung Landwirtschaft Dr. Schlüther	Fl. 3, Flst. 521/169
Ende Mehrstedter Dorfstraße-Abzweig zu Hausnr. 46	Fl. 1, Flst. 52 und Flst. 56
Ende Mehrstedter Dorfstraße-Abzweig zur Kirche	Fl. 1, Flst. 83/2
Ende Mehrstedter Dorfstraße-Abzweig zu ehem. Kindergarten	Fl. 1, Flst. 194/104 und Fl. 4, Flst. 621/382

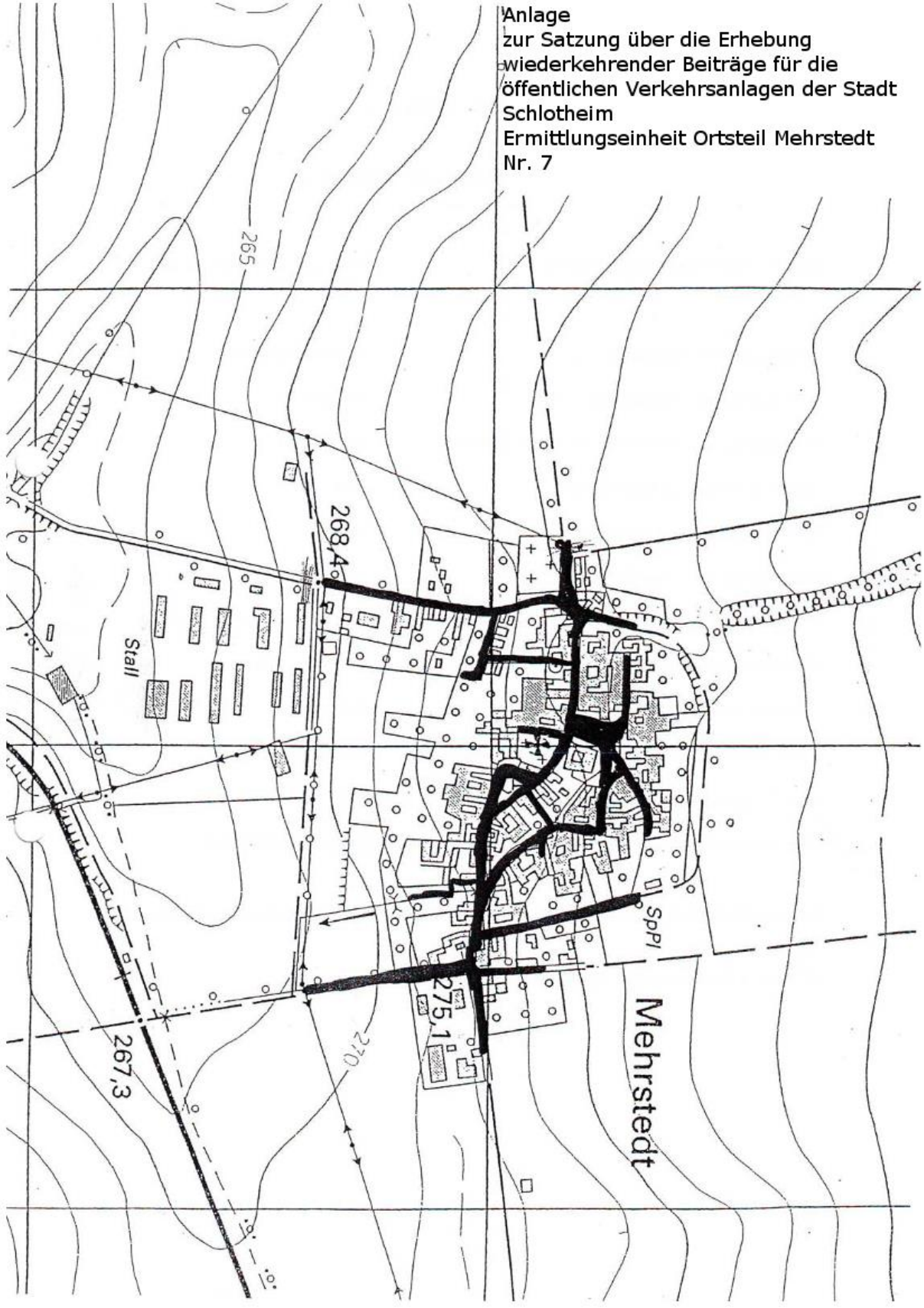
Der Ermittlungseinheit Nr.: 7 Ortsteil Mehrstedt werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

Fl. 3; Flst. 154/3

und die Flurstücke

575/368; 576/368; 501/368; 500/368; 499/368; 369; 412; 370/1: alle gelegen in der Flur 4.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt
Schlotheim
Ermittlungseinheit Ortsteil Mehrstedt
Nr. 7



Anlage zur Ermittlungseinheit Nr.: 8 Ortsteil Hohenbergen

Zur Ermittlungseinheit Nr.: 8 gehören die Straßen:
Hohenbergen Hohenberger Hof

Beschreibung der Abgrenzung

Straße, Weg, Ortsteingang/-ausgang	letzte zur Ermittlungseinheit gehörende Grundstücke
Ende Hohenberger Hof Richtung Schlotheim	Fl. 4, Flst. 187/3 Flst. 189/3 und Flst. 190/1
Ende Hohenbergen Richtung Issersheilingen	Fl. 1, Flst. 40/3 Flst. 71/5
Ende Hohenbergen Nr. 47b und Nr. 53	Fl. 2, Flst. 107/6 und Flst. 104/1
Ende Hohenbergen „An der Schifferwiese“	Fl. 5, Flst. 249/7 und Flst. 249/3
Ende Hohenbergen zum „Philosophenweg“	Fl. 1, Flst. 65 und Flst. 67
Ende Hohenbergen Richtung Körner	Fl. 4, Flst. 155/2 und Flst. 154/2

Der Ermittlungseinheit Nr.: 8 Ortsteil Hohenbergen werden die folgenden bebauten Grundstücke im Außenbereich zugeordnet:

die Flurstücke

190/1; 185/3; 184/6; 184/5: alle gelegen in der Flur 4,

Fl. 5, Flst. 223/1;

die Flurstücke

64; 63; 62; 60; 59; 57; 5/7; 58: alle gelegen in der Flur 1.

Anlage
zur Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die
öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt
Schlotheim
Ermittlungseinheit Ortsteil Hohenbergen
Nr. 8

